

## Erbvertrag

### mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen

Vor der / dem unterzeichnenden ..., in ihrer/seiner Eigenschaft als öffentliche Urkundsperson der Gemeinde ..., sind heute erschienen:

Die Ehegatten

...

und ihre gemeinsamen Kinder

...

und die Kinder von ... (Ehemann)

Sie erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Erbvertrag **und als letztwillige Verfügungen von ...**:

## **I. PRÄAMBEL (FESTSTELLUNGEN, ZIELE DES VERTRAGES ETC.)**

...

## **II. RECHTSWAHL**

Die Ehegatten ... unterstellen ihre güterrechtlichen Verhältnisse rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung für die gesamte Dauer ihrer Ehe ausschliesslich der Zuständigkeit und dem Recht der Schweiz.

Für die Erbfolge in den gesamten Nachlass wählt ein jeder von ihnen schweizerisches materielles Recht, unabhängig vom Ort des jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt des Todes. Für die Wirksamkeit und Bindungswirkung dieses Erbvertrages soll insgesamt schweizerisches Recht gelten. Dies verfügt jeder der Ehegatten einzeln sowie beide gemeinsam und, soweit zulässig, mit erbvertraglicher Bindungswirkung. Die Bindungswirkung soll sich, soweit zulässig, auch auf die Wahl des anwendbaren Rechts erstrecken.

### III. ERBVERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

#### 1. Vorversterben von ... (Ehemann)

##### 1.1. Alleinerbeneinsetzung von ... (Ehefrau)

... setzt seine Ehefrau ... als Alleinerbin seines ganzen der-einstigen Nachlasses ein, unter Ausschluss aller übrigen ge-setzlichen Erben.

##### 1.2. Erbverzicht der Kinder von ...

... verzichten im Sinne von Art. 495 des Schweizerischen Zivil-gesetzbuches für sich und ihre Nachkommen auf jeden Erb-und Pflichtteilsanspruch im Nachlass ihres Vaters zugunsten von .... Dieser Erbverzicht erfolgt ohne Gegenleistung.

## **2. Vorversterben von ... (Ehefrau)**

### **2.1. Alleinerbeneinsetzung von ... (Ehemann)**

... setzt ihren Ehemann ... als Alleinerben ihres ganzen der-einstigen Nachlasses ein, unter Ausschluss aller übrigen ge-setzlichen Erben.

### **2.2. Erbverzicht der gemeinsamen Kinder**

... verzichten im Sinne von Art. 495 des Schweizerischen Zivil-gesetzbuches für sich und ihre Nachkommen auf jeden Erb-und Pflichtteilsanspruch im Nachlass ihrer Mutter zugunsten ihres Vaters. Dieser Erbverzicht erfolgt ohne Gegenleistung.

### **2.3. Vermächtnis**

Aus dem Nachlass von ... (Ehefrau) sind vorab folgende Ver-mächtnisse auszurichten:

CHF 25'000.00 in bar an ...

CHF 25'000.00 in bar an ...

Sollte ... vorverstorben sein, ... (Ersatzverfügung)

**3. Nachversterben von ... (Ehemann) nach ... (Ehefrau) oder gleichzeitiges Versterben mit ihr**

... (Bestätigung der gesetzlichen Erbfolge; alle vier Kinder erben zu gleichen Teilen)

#### **4. Nachversterben von ... (Ehefrau) nach ... (Ehemann) oder gleichzeitiges Versterben mit ihm**

##### **4.1. Erbeinsetzung**

... (Ehefrau) setzt ... (alle vier Kinder) zu gleichen Teilen als Erben ihres ganzen dereinstigen Nachlasses ein.

Diese Erbeinsetzung führt im vorliegenden Fall zu keiner Pflichtteilsverletzung bei den leiblichen Kindern, da diese die Hälfte des Nachlasses erhalten.

##### **4.2. Vorausvermächtnis**

Aus dem Nachlass von ... (Ehefrau) sind vorab folgende Vorausvermächtnisse auszurichten:

CHF 25'000.00 in bar an ...

CHF 25'000.00 in bar an ...

Sollte ... vorverstorben sein, ... (Ersatzverfügung)

## 5. Hinweis auf Art. 494 Abs. 3 ZGB

Den Vertragsparteien ist Art. 494 Abs. 3 ZGB bekannt, wonach Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, der Anfechtung unterliegen, soweit sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern und im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind. Die Ehegatten ... verzichten ausdrücklich auf einen Vorbehalt für anderweitige Verfügungen von Todes wegen oder Zuwendungen unter Lebenden.

## 6. Bewertung von Grundstücken

Sollten sich Grundstücke im Nachlass befinden, die von einem Erben zu Alleineigentum übernommen werden, und sollten sich die Erben über deren Wert nicht einigen können, so ist je ein Marktwertgutachten bei ... und bei ... einzuholen. Der Mittelwert dieser beiden Bewertungen, **abzüglich 50 % der latenten Grundstücksgewinnsteuer im Zeitpunkt der Übernahme**, gilt als für die Erbteilung verbindlicher Anrechnungswert.

Mangels anderweitiger Einigung ist die vorstehende Regelung zur Bestimmung des Anrechnungswertes auch anwendbar für den Fall, dass bezüglich eines Grundstücks die Erbengemeinschaft fortgesetzt und in einem späteren Zeitpunkt ein Miterbe aus der Erbengemeinschaft ausscheidet. In diesem Fall entspricht der Anrechnungswert dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung, abzüglich jener wertvermehrenden Investitionen, die der übernehmende Erbe allein und aus eigenen Mitteln vorgenommen hat, **sowie 50 % der latenten Grundstücksgewinnsteuer im selben Zeitpunkt**.

## 6. Ausgleichungsvereinbarungen

...

## 7. Rechtsfolgen einer allfälligen Scheidung

Die Parteien werden hiermit auf Art. 120 Abs. 2 und 3 ZGB hingewiesen:

<sup>2</sup> Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

1. nach der Scheidung;
2. nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass dieser Erbvertrag im Fall einer Scheidung von ... oder im Fall von Art. 120 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB vollumfänglich, d.h. auch im Verhältnis zu ... (bzw. deren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen), dahinfällt, **mit Ausnahme von Ziffer ... (Bewertung von Grundstücken) und Ziffer ... (Ausgleichungsvereinbarung)**. Die Ausgleichung hat in diesem Fall im Nachlass desjenigen Ehegatten zu erfolgen, aus dessen Vermögen die Zuwendung stammte.

## **8. Keine Vor- und Nacherbeneinsetzung**

Die Vertragsparteien erklären, dass dieser Vertrag nach ihrem Willen keine Vor- und Nacherbeneinsetzung, sondern selbständige Erbeinsetzungen enthält.

## **9. Bindungswirkung**

Sämtlichen vorstehenden Vereinbarungen kommt erbvertragliche Bindungswirkung zu. Sie können nicht einseitig aufgehoben oder geändert werden.

## **IV. ÖFFENTLICHE LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN**

### **1. ... (Ehemann)**

Ich, ..., erkläre Folgendes als meinen letzten, jederzeit einseitig frei widerrufbaren Willen:

Mit der Willensvollstreckung beauftrage ich .... Als Ersatzwillensvollstrecker für alle möglichen Fälle bestimme ich ...

### **2. Von ... (Ehefrau)**

...